

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

per E-Mail

Mein Zeichen: 292-4124/2022-23648/2022-UV-
109390/2023

Frederick Klenner
Frederick.Klenner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267
Telefax: 0431 988 618-3267

17.07.2023

Gemeinsame Eckpunkte für die Prüfung einer Verpflichtungserklärung durch die kommunale Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde

Folgende Eckpunkte sind das vorläufige Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Verpflichtungserklärung. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis innerhalb der Zuwanderungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein.

Prozedere:

1. Feststellung des Umfangs der Verpflichtungserklärung
2. Feststellung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers
3. Gegenüberstellung von Verpflichtungsumfang und Leistungsfähigkeit

1.

Bei der Feststellung des erforderlichen Umfangs der Verpflichtungserklärung sind sowohl die Aufenthaltsdauer, als auch der Aufenthaltzweck zu betrachten.

Bei langfristigen Aufenthalten ist ein pfändbares Einkommen nachzuweisen, das den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers vollständig sicherstellt. Hierzu gehören neben dem SGB II-Regelsatz auch die Kosten der Unterkunft und ggf. ein eigenständiger Krankenversicherungsschutz. Für die Kosten der Unterkunft sind die Mietobergrenze des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, wie sie vom jeweiligen Jobcenter angegeben werden, zu verwenden.

Bei Verpflichtungserklärungen im Rahmen eines studentischen Aufenthalts ist grundsätzlich der BAföG-Höchstsatz als Bedarf anzunehmen.

Bei kurzfristigen Aufenthalten (Schengen-Visa z.B. zum Besuch naher Verwandter) ist eine abweichende Berechnung vertretbar. Da der Aufenthalt auf maximal 90 Tage ausgelegt ist, ist auch für einen etwaigen Leistungsfall nur eine geringere Absicherung notwendig. Zudem ist aufgrund des kürzeren Prognosehorizonts eine geringere Wahrscheinlichkeit eines Leistungsfalls anzunehmen. Dies rechtfertigt einen reduzierten Prüfaufwand der ZBH, sodass hier auch Pauschalwerte z.B. in Anlehnung an Regelsätze in Betracht kommen.

2.

Das pfändbare Einkommen des Verpflichtungsgebers ist gemäß der Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO zu ermitteln. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlicht jährlich zum 01. Juli die aktuellen Pfändungsfreigrenzen, abrufbar unter:

[BMJ | bmj.de | Pfändungsfreigrenzen](https://www.bmj.de/Pfaendungsfreigrenzen)

Beabsichtigt ein Verpflichtungsgeber mehrere Verpflichtungserklärungen abzugeben, ist der potentielle Umfang jeder Erklärung im Leistungsfall vollständig zu berücksichtigen und entsprechend vom verfügbaren Einkommen bei der Berechnung abzuziehen.

Vermögen und Einkommen im außereuropäischen Ausland sind nicht berücksichtigungsfähig. Vermögen und Einkommen innerhalb der Europäischen Union können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Auf die Prüfung laufender Zahlungsverpflichtungen kann, insoweit aus den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht hiervon abzuweichen, verzichtet werden.

Soll die Leistungsfähigkeit durch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nachgewiesen werden, sind steuerliche Unterlagen der vergangenen Jahre zu prüfen und ggf. durch aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen zu ergänzen. Kann die Leistungsfähigkeit nicht sicher beurteilt werden, ist dem Verpflichtungsgeber die Stellung eines Sperrkontos zu empfehlen, da andernfalls nur die Feststellung als „glaubhaft gemacht“ in Betracht kommt. Gleiches gilt für juristische Personen.

3.

Übersteigt die Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers den notwendigen Umfang der Verpflichtungserklärung prognostisch für die Dauer des angestrebten Aufenthalts, kann die Leistungsfähigkeit als nachgewiesen bescheinigt werden.